
Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Erbrecht)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 500 Randtitel, Absätze 1 und 3, 501 Absatz 1, 502 Absätze 1 und 2 sowie 512 Absatz 2 wird «Beamte» ersetzt durch «Urkundsperson», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

² *In Artikel 503 Absatz 2 wird «Der beurkundende Beamte» ersetzt durch «Die Urkundsperson».*

³ *In Artikel 504 wird «mit der Beurkundung betrauten Beamten» ersetzt durch «Urkundspersonen».*

⁴ *Betrifft nur die italienische Fassung.*

Art. 120 Abs. 2

² Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung werden Verfügungen von Todes wegen zugunsten des überlebenden Ehegatten bei Scheidung oder bei Einleitung eines Scheidungsverfahrens, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten zur Folge hat, hinfällig.

Art. 217 Abs. 2

² Dies gilt auch bei Auflösung des Güterstands von Todes wegen, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten zur Folge hat.

¹ BBl JJJJ (Seite)
² SR 210

Art. 241 Abs. 4

⁴Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung gelten die Bestimmungen, mit denen eine andere Teilung vereinbart wird, im Todesfall nicht, wenn ein Scheidungsverfahren hängig ist, das den Verlust des Pflichtteilsanspruchs des überlebenden Ehegatten zur Folge hat.

Art. 469 Randtitel und Abs. 1

C. Willens-
mangel

¹Verfügungen, die der Erblasser unter dem Einfluss von Irrtum, arglistiger Täuschung, Drohung oder Zwang errichtet hat, sind anfechtbar.

Art. 471

II. Pflichtteil

Der Pflichtteil beträgt:

1. für einen Nachkommen die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs;
2. für den überlebenden Ehegatten, die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner ein Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs.

Art. 472

III. Verlust des
Pflichtteils-
anspruchs bei
Scheidung oder
gerichtlicher
Auflösung der
eingetragenen
Partnerschaft

Der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner verliert seinen oder ihren Pflichtteilsanspruch, wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hängig ist, das:

1. auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder fortgesetzt wurde;
2. auf Klage hin mehr als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers eingeleitet wurde.

Art. 473 Randtitel, Abs. 1 und 2

IV.
Nutzniessung
durch den
Ehegatten

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 476

3.
Versicherungs-
und Vorsorge
ansprüche

¹Lebensversicherungsansprüche von Dritten, die mit dem Tod des Erblassers entstehen, werden zum Vermögen hinzugerechnet.

²Leistungen, die den Erben und den übrigen Begünstigten aus der beruflichen Vorsorge des Erblassers zukommen, einschliesslich der

anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gehören nicht zur Erbschaft.

Art. 482 Abs. 2

² Unsittliche oder rechtswidrige Auflagen und Bedingungen machen die Verfügung anfechtbar.

Art. 484a

Ia. Unterhalts-
vermächtnis

¹ Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:

1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit mindestens fünf Jahre mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

² Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

³ Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt. Die Klage ist innerhalb einer Verwirkungsfrist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt einzureichen, in dem der Kläger vom Tod des Erblassers Kenntnis erhalten hat.

Art. 494 Abs. 4

⁴ Die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner in einem Vermögensvertrag wird im Erbfall wie ein Erbvertrag behandelt.

Art. 499

2. Öffentliche
Verfügung
a. Errichtungs-
form

Die öffentliche letztwillige Verfügung erfolgt unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor der Urkundsperson, die nach kantonalem Recht mit diesen Geschäften betraut ist.

Art. 503 Abs. 1 und 3

¹ Bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als Urkundsperson noch als Zeugen mitwirken können der Ehegatte des Erblassers, die Geschwister des Erblassers und deren Ehegatten, die Verwandten des Erblassers in gerader Linie, Personen, die nicht handlungsfähig sind, sowie Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig sind.

³ Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Art. 506

4. Mündliche
und audiovisuelle
Verfügung
a. Verfügung

¹ Ist der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignisse verhindert, sich einer der andern Errichtungsformen zu bedienen, so kann er eine mündliche oder audiovisuelle letztwillige Verfügung errichten.

² Bei der mündlichen Verfügung muss der Erblasser seinen letzten Willen vor zwei Zeugen erklären und sie beauftragen, seiner Verfügung die nötige Beurkundung zu verschaffen. Für die Zeugen gelten die gleichen Ausschlussgründe wie bei der öffentlichen Verfügung.

³ Bei der audiovisuellen Verfügung muss der Erblasser selbst auf der Aufzeichnung erscheinen, seinen Namen angeben, den ausserordentlichen Umstand erläutern, nach Möglichkeit das Datum nennen und seinen letzten Willen erklären.

Art. 507

b. Beurkundung

¹ Die mündliche Verfügung ist sofort von einem der Zeugen unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung schriftlich festzuhalten, von beiden Zeugen zu unterschreiben und hierauf mit der Erklärung, dass der Erblasser ihnen im Zustand der Verfügungsfähigkeit unter den gegebenen ausserordentlichen Umständen diesen seinen letzten Willen mitgeteilt habe, unverzüglich bei einer Gerichtsbehörde niederzulegen. Die beiden Zeugen können stattdessen die Verfügung mit der gleichen Erklärung bei einer Gerichtsbehörde zu Protokoll geben.

² Errichtet der Erblasser die mündliche Verfügung im Militärdienst, so kann ein Offizier mit Hauptmanns- oder höherem Grad die Gerichtsbehörde ersetzen.

³ Wer eine audiovisuelle Verfügung findet oder erhält, muss diese unverzüglich der Gerichtsbehörde übergeben. Diese erstellt sogleich ein Protokoll, in dem die Personalien der meldenden Person und die Umstände des Fundes sowie der Wortlaut der Verfügung festgehalten werden und dem die Videoaufzeichnung auf einem üblichen Datenträger als Anhang beigelegt wird.

c. Verlust
der Gültigkeit

Art. 508

Eine mündliche oder audiovisuelle Verfügung wird, 14 Tage nachdem sich der Erblasser einer andern Verfügungsform bedienen kann, nichtig.

Art. 517 Abs. 2, 3 und 4

² Die Willensvollstrecker werden von Amtes wegen über ihren Auftrag informiert, und sie haben sich nach dieser Mitteilung binnen 14 Tagen über die Annahme des Auftrags zu erklären; ihr Stillschweigen gilt als Annahme.

³ Sie erhalten eine Bescheinigung über ihre Stellung als Willensvollstrecker.

⁴ Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

Art. 518 Abs. 4

⁴ Die Willensvollstrecker sind der Aufsicht des Gerichts unterstellt.

Gliederungstitel vor Art. 519

Sechster Abschnitt: Die Ungültigkeit der Verfügungen; die Herabsetzung

Art. 519 Abs. 2 und 3

² Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der ein erbrechtliches Interesse daran hat, dass die Verfügung für ungültig erklärt wird.

³ Mangelhafte Bestimmungen eines Erbvertrags können bereits zu Lebzeiten der verfügenden Person für ungültig erklärt werden.

Art. 521 Randtitel sowie Abs. 1 und 2

III. Verwirkung

¹ Das Recht auf eine Ungültigkeitsklage verwirkt, ein Jahr nachdem der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach dem Tag der Eröffnung der Verfügung.

² Gegenüber einem bösgläubigen Bedachten verwirkt es erst nach 30 Jahren.

Art. 522 Abs. 1

¹ Die Erben, die weniger als den ihnen zustehenden Pflichtteil erhalten, können die Herabsetzung der Erwerbungen von Todes wegen auf das erlaubte Mass verlangen.

Art. 523

2. Erwerbe durch
Pflichtteils-
berechtigte

Übersteigt ein Erwerb von Todes wegen durch pflichtteilsberechtigte Erben den verfügbaren Teil, so werden die Anteile der Miterben im Verhältnis der Beträge herabgesetzt, die ihren Pflichtteil übersteigen.

Art. 525

II. Wirkung
1. Herabsetzung
im Allgemeinen

¹ Die Herabsetzung erfolgt für alle erbrechtlich Begünstigten im gleichen Verhältnis, soweit nicht aus der Verfügung ein anderer Wille des Erblassers ersichtlich ist.

² Wird der Erwerb von Todes wegen einer Person herabgesetzt, die zugleich mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert ist, so kann diese verlangen, dass die Vermächtnisse und Auflagen entsprechend herabgesetzt werden.

³ Wurden diese Vermächtnisse und Auflagen bereits erfüllt, so muss die pflichtteilsberechtigte Person direkt gegen die dadurch Begünstigten vorgehen.

Art. 526

2. Sonderfälle

¹ Der Erwerb aus späteren Verfügungen von Todes wegen, die den verfügbaren Teil ausgeschöpft haben, wird vor dem Erwerb aus dem Erbvertrag herabgesetzt.

² Ohne abweichende Anordnung wird der Erwerb von Todes wegen, soweit er sich aus dem Gesetz ergibt, vor dem Erwerb aus Verfügungen von Todes wegen herabgesetzt, die nicht schon den Anspruch auf den Pflichtteil verletzen.

Art. 527 Ziff. 1 und 3

Der Herabsetzung unterliegen wie die Verfügungen von Todes wegen:

1. die unentgeltlichen Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbteil, wenn sie nicht der Ausgleichung unterworfen sind;
3. die unentgeltlichen Zuwendungen, die der Erblasser frei widerrufen konnte oder die er während der letzten fünf Jahre vor seinem Tod ausgerichtet hat, ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke;

Art. 528 Abs. 3

³ Gelangt das Vermächtnis oder die Zuwendung unter Lebenden einer einzelnen Sache, die ohne Schädigung ihres Wertes nicht geteilt werden kann, zur Herabsetzung, so kann der rückleistungspflichtige Bedachte entweder gegen Vergütung des Mehrbetrags die Sache selbst behalten oder erlangen oder anstatt der Sache den verfügbaren Betrag beanspruchen.

Art. 529

Aufgehoben

Art. 533 Randtitel und Abs. 1

IV. Verwirkung

¹ Das Recht auf eine Herabsetzungsklage verwirkt, ein Jahr nachdem die Erben von der Verletzung ihrer Rechte Kenntnis erhalten haben, in jedem Fall aber zehn Jahre nach der Eröffnung der letztwilligen Verfügung oder dem Tod des Erblassers.

Art. 541a

c. Zuwendungen
an Vertrauens-
personen

Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.

Art. 555 Abs. 1

¹ Ist die Behörde im Ungewissen, ob der Erblasser Erben hinterlassen hat oder nicht oder ob ihr alle Erben bekannt sind, so fordert sie die Berechtigten in angemessener Weise öffentlich auf, sich binnen sechs Monaten zum Erbgang zu melden.

Art. 559 Abs. 1

¹ Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten können die eingesetzten Erben, deren Berechtigung die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich bestritten haben, und die gesetzlichen Erben von der Behörde eine Erbbescheinigung über ihre Stellung als Erben verlangen. Vorbehalten bleiben die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens oder der Ungültigkeit, die Anfechtungsklage, die Herabsetzungsklage und die Erbschaftsklage.

Art. 564

3. Verhältnis
von Gläubiger
und Vermächtnisnehmer

¹ Die Gläubiger des Erblassers und der Erbschaft gehen mit ihren Ansprüchen den Vermächtnisnehmern vor.

² In Bezug auf die Vermögenswerte aus der Erbschaft gehen die Vermächtnisnehmer mit ihren Ansprüchen den Gläubigern des Erben vor.

Art. 578

VII. Sicherung
für die Gläubiger
des Erben

¹ Hat ein überschuldeter Erbe die Erbschaft zu dem Zweck ausgeschlagen, dass sie seinen Gläubigern entzogen bleibe, so können diese oder die Konkursverwaltung binnen sechs Monaten ab der Ausschlagung diese gerichtlich anfechten.

² Die Klage richtet sich gegen die ausschlagende Person und gegen die Personen, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde; sie wird abgewiesen, wenn die Forderung sichergestellt wird.

³ War die ausschlagende Person Alleinerbe, so wird die Erbschaft nach der Gutheissung der Anfechtungsklage amtlich liquidiert. Ein Überschuss dient in erster Linie zur Befriedigung der anfechtenden Gläubiger und in zweiter Linie zur Deckung der übrigen Schulden; der Restbetrag fällt an die Erben, zu deren Gunsten ausgeschlagen wurde.

⁴ Bei mehreren Erben wird der Anteil der ausschlagenden Person bei der Teilung im Hinblick auf die Verwertung durch die Behörde vertreten.

Art. 579 Abs. 2

² Zuwendungen, die der Ausstattung dienen, werden von dieser Haftung nicht getroffen.

Art. 600

C. Verwirkung

¹ Das Recht auf eine Erbschaftsklage verwirkt gegenüber einem gutgläubigen Beklagten, ein Jahr nachdem der Kläger vom Besitz des Beklagten und von seinem eigenen bessern Recht Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach dem Tod des Erblassers oder der Eröffnung seiner letztwilligen Verfügung.

² Gegenüber einem bösgläubigen Beklagten beträgt die Verwirkungsfrist stets 30 Jahre.

Gliederungstitel vor Art. 601a

Sechster Abschnitt: Informationsrecht

Art. 601a

Informations-
recht

¹ Wer einen erbrechtlichen Anspruch geltend machen kann, ist nach dem Tod des Erblassers berechtigt, von Rechtsnachfolgern und Dritten, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben, Informationen zu erhalten, die er benötigt, um den Umfang seiner Ansprüche festzustellen.

² Dieses Informationsrecht besteht, solange der Anspruch besteht.

³ Pflichtteilberechtigten Erben kann das Informationsrecht nicht durch eine letztwillige Verfügung entzogen werden; das Berufsgeheimnis kann Informationsberechtigten nicht entgegengehalten werden.

Art. 617

IV. Anrechnung
a. Anrech-
nungswert

Die Vermögenswerte sind den Erben zum Verkehrswert anzurechnen, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt.

Art. 626 Abs. 2

² Als Erbvorbezug gelten alle Zuwendungen, die der Ausstattung dienen, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt; vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder.

II

Das Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 3

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Anordnung hat die gerichtliche Auflösung oder die Einleitung eines Auflösungsverfahrens den Verlust des Pflichtteilsanspruchs unter den gleichen Voraussetzungen zur Folge wie die Scheidung oder die Einleitung des Scheidungsverfahrens.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.